

# Das Standortauswahlverfahren: die Akteure und Mängel aus Sicht des BUND



Thorben Becker

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland



# Standortauswahlverfahren

In Phase I werden Standorte für die überörtige Erkundung ausgewählt.

In Phase II werden Standorte für die untertägige Erkundung ausgewählt.

In Phase III wird ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ausgewählt.

**BUND-Kritik  
am Standort-  
auswahl-  
verfahren**

**32-köpfige  
Kommission**



Phase I

Phase II

Phase III

**Bestmöglicher  
Standort  
für ein  
Atommülllager**



BUNDESTAGS-  
ENTSCHEID



BUNDESTAGS-  
ENTSCHEID



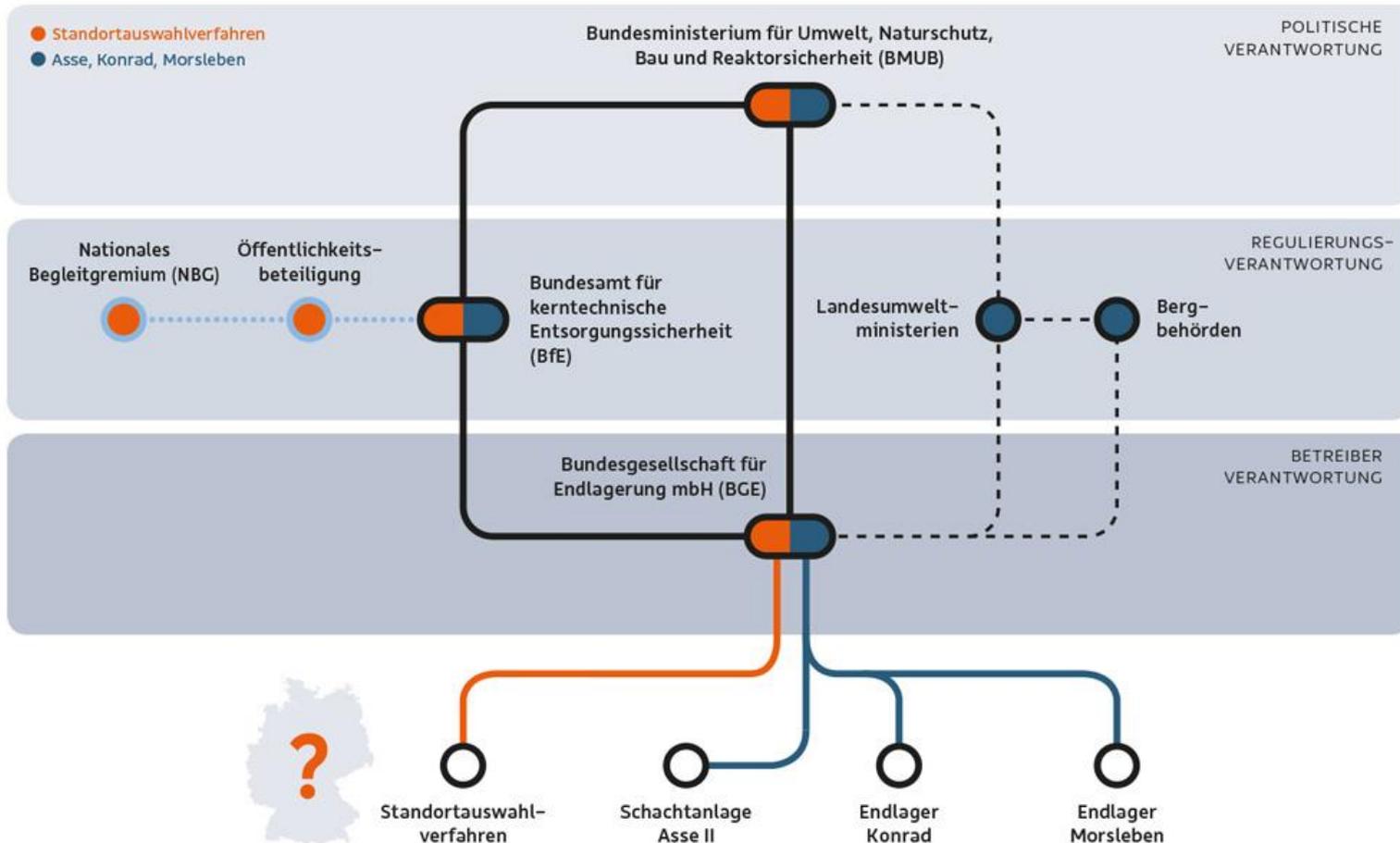
BUNDESTAGS-  
ENTSCHEID



BUNDESTAGS-  
ENTSCHEID

nd für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland

# Akteure im Verfahren



# Nationales Begleitgremium

- vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens
- Akteneinsichtsrecht
- Selbstbefassungsrecht?
- Partizipationsbeauftragter
- Soll schon länger auf 18 Mitglieder\*innen erweitert



# Regionalkonferenzen u.a.

- „**Fachkonferenz Teilgebiete**“ und „**Fachkonferenz Rat der Regionen**“

sind gesetzlich vorgeschriebene *Beteiligungsformate* des BfE.

- **Regionalkonferenzen**

hoffentlich eigenständige kontinuierliche *Institutionen* mit Budget und Geschäftsstelle. Organisatorische Anbindung ans BfE. Gesetzliches Nachprüferecht und Beteiligung an formellem Verfahren.

# Probleme?

- Unklares Verhältnis BfE-BGE (Aufsicht, Veröffentlichung von Informationen und Daten)
- durch Vereinbarung vom Dezember 2018 gelöst?
- BfE tut sich mit der Aufgabe der Öffentlichkeitsbeteiligung (noch?) schwer
- NBG nimmt sich mehr Freiheiten als etwa vom BMU gerne gesehen
- Rolle des BMU?

# Wo steht das Verfahren?



## Kein Rechtsschutz:

Nach Abschluss der Phase 1 besteht keine Möglichkeit, das bisherige Verfahren rechtlich überprüfen zu lassen.



## Datenlage:

Der BUND bemängelt, dass es keine flächendeckenden gleichwertigen geologischen Daten gibt. Aus BUND-Sicht darf kein Standort ausgeschlossen werden, nur weil es keine oder nur unzureichende Daten gibt.

## Öffentlichkeitsbeteiligung zur Phase I

Schritt I

Schritt II

Schritt III



Nationales Begleitgremium

Fachkonferenz Teilgebiete

Regionalkonferenzen

# Wo steht das Verfahren?

## Schritt 1 in Phase 1:

- Ermittlung von Teilgebieten (§ 13 StandAG).
- Ergebnis ist ein Zwischenbericht der BGE.
- dieser soll Mitte 2020 vorliegen und wird dann veröffentlicht und von der „Fachkonferenz Teilgebiete“ diskutiert.
- Die Ergebnisse sind von der BGE bei den weiteren Schritten lediglich zu berücksichtigen.

# Transparenz

- Informationsplattform ist bislang „nur“ eine Datenbank.
- Veröffentlichung der Geo-Daten?
- Transparenz von Zwischenschritten (Ausschlussgebiete) fehlt. Hier wird eine Dialogmöglichkeit vertan.



# Beteiligung

- Derzeit passiert wenig.
- Vorbereitung Fachkonferenz Teilgebiete?
- Vorbereitung Regionalkonferenzen?
- **Was passiert, wenn das Standortauswahlverfahren 2020 tatsächlich in den Regionen ankommt?!**
- Wie verhalten sich BGE und BfE?
- Wie wird mit grundsätzlichen Fragen umgegangen?
- Welche Perspektive wird den Regionen aufgezeigt?

# Umgang mit fehlenden Daten

Unterschiedliche Datenlage wird bereits Thema im Zwischenbericht Teilgebiete:

§ 13 Abs.2 S.5: „sofern Gebiete vorhanden sind, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können, sind diese ebenfalls aufzuführen und ist eine **Empfehlung** zum weiteren Umgang mit diesen Gebieten aufzunehmen.“

§ 23 Abs. 3: „Sofern für die Bewertung der Erfüllung einer Mindestanforderung notwendige Daten für ein Gebiet erst in einer späteren Phase des Standortauswahlverfahrens erhoben werden können, gilt die jeweilige Mindestanforderung bis zur Erhebung dieser Daten als erfüllt, *soweit dies aufgrund der vorhandenen Datenlage zu erwarten ist. ...*“

# Rechtsschutz

- Eine erste Rechtsschutzmöglichkeit im Standortauswahlverfahren gibt es erst am Ende der Phase 2 (Festlegung der Standorte zur untertägigen Erkundung)
- Der BUND fordert, dass es nach Abschluss jeder Phase des Standortauswahlverfahrens eine Rechtsschutzmöglichkeit braucht. Sonst müssen Betroffene zu lange warten, bis sie ihre Rechte geltend machen können.

# fehlende Rechtsgrundlagen

- Verordnung zu den **Sicherheitsanforderungen** für die Endlagerung
- Verordnung zu den **Vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen**

Beide Verordnungen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Durchführung repräsentativer vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen für die **Teilgebiete** vorliegen.

- Dokumentationsverordnung

# Ungelöste Probleme

- Sicherheit der Zwischenlager
- Längerfristige Zwischenlagerung
- Wohin mit dem Müll aus der Asse und aus der Urananreicherung?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland